

Berlin, 11.11.2007

Vortrag von

Prof. Dr. Martin Schulte

Die Rechte der Kinder in der Verfassung?

Herzlichen Dank für die freundliche Begrüßung. Ich freue mich heute hier sein zu können, um aus der verfassungsrechtlichen Sicht einen Beitrag zu diesem Thema zu leisten. Ich möchte versuchen, Ihnen die Geheimnisse des Artikels 6 des Grundgesetzes so nahe wie möglich zu bringen, die aber eigentlich, in ihren Botschaften, wenn man sie etwas näher analysiert, relativ einfach sind, und vor allen Dingen, wie ich glaube, im Hinblick auf das mir gestellte Thema zu eigentlich eindeutigem Ergebnis führen.

Das Thema Kinderrechte in der Verfassung ist natürlich kein neues Thema. Dieses Thema gibt es schon sehr lange. Schon der Parlamentarische Rat hat sich mit dem Thema Kinderrechte in der Verfassung beschäftigt. Es gab damals einen Entwurf zum Artikel 6 unseres Grundgesetzes, der ausdrücklich vorsah, dass „Ehe, Familie und Kind“ den besonderen Schutz der Verfassung genießen. Dazu ist es dann aber nicht gekommen. Der Parlamentarische Rat hat sich für die Formulierung entschieden, die wir heute im Grundgesetz haben, d.h. es ist zu dem Artikel 6 Absatz 5 gekommen, also der Gleichstellung von ehelichen und nicht-ehelichen - im Grundgesetz heißt es noch unehelichen - Kindern. Die Rechtsordnung spricht sonst aber von nicht-ehelichen Kindern. D.h. wir haben dort keine besondere Verankerung von Kinderrechten gefunden.

Der zweite Schritt war die UN-Kinderkonvention von 1989. Dort hat eine völkerrechtliche Anerkennung stattgefunden, und zwar dahingehend, dass Kinder eigene, subjektive Rechte haben und ihnen auch eine eigene entsprechende Rechtsausübungsbefugnis, wie es heißt, zuerkannt wird, aus völkerrechtlicher Sicht.

Verfassungsrechtlich gab es dann einen weiteren Schritt in der gemeinsamen Verfassungskommission 1992/93. Auch da ging es um die Aufnahme besonderer Kinderrechte in die Verfassung. Das ist dann aber im Rahmen dieser Arbeiten der Verfassungskommission abgelehnt worden.

Der letzte Stand ist vielleicht das öffentliche Expertengespräch, das ich mir angesehen habe, das aus dem Jahre 2006 datiert. Da gibt es eine Kommission im Deutschen Bundestag zur Wahrnehmung der Belange der Kinder, die sog. Kinderkommission, die dieses öffentliche Expertengespräch initiiert hat. Und da sind einige Vorschläge gemacht worden, die ich dann auch im weiteren Verlauf meiner Ausführungen noch erläutern werde und prüfen werde, ob man dem nachgehen sollte.

Vielleicht zunächst ein Blick, der es erleichtert, sich der Frage zu nähern, ob wir Kinderrechte in der Verfassung benötigen, einfach ein Blick auf Artikel 6 unseres Grundgesetzes selbst. (Wortlaut von Artikel 6 GG siehe Anhang.) Die Antwort auf unsere Frage kann eigentlich nur über eine Auslegung des Artikels 6 des Grundgesetzes selbst erfolgen. Wenn wir nicht

wissen, was da drin steht und welche Konsequenzen mit dieser Vorschrift verbunden sind, brauchen wir uns eigentlich auch keine Gedanken darüber machen, ob wir etwas ändern müssen oder nicht.

Deswegen als erster Punkt: Der Artikel 6 ist ein, das muss man schon sagen, etwas komplizierter gelagertes Grundrecht, und zwar deswegen, weil Artikel 6 einige Grundrechtsfunktionen und auch –dimensionen, in sich vereinigt. Das heißt, es gibt nicht nur eine typische Richtung, wie das Grundrecht zu verstehen ist, sondern es gibt daneben noch zwei andere Deutungszusammenhänge.

Die erste Funktion eines Grundrechts ist die eines Abwehrrechtes gegenüber dem Staat. Das ist die klassische Funktion, die alle unsere Grundrechte im Grundgesetz haben. Darüber hinaus verbirgt sich hinter Artikel 6 aber noch eine weitere Funktion, die sogenannte Institutsgarantie, das ist das zweite. Und der dritte Punkt, der noch wichtig ist, ist eigentlich eine Entwicklung, die durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in die Auslegung des Artikels 6 und auch anderer Grundrechte hineingekommen ist. Diese dritte Funktion ist, Artikel 6 enthält auch eine sogenannte wertentscheidende Grundsatznorm. Und diese drei Funktionen muss man beim Artikel 6 zusammen betrachten.

Ausgangspunkt für alle Überlegungen ist stets der Gedanke der Familie. Die Familie als sog. umfassende Gemeinschaft von Eltern und Kindern, in der den Eltern vor allem Rechte und Pflichten zur Pflege und Erziehung der Kinder erwachsen. Das ist ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Ich bitte vor allen Dingen immer mal, und da lege ich auch in meinen Vorlesungen durchaus Wert drauf, wenn ich auf dieses Grundrecht zu sprechen komme, dass man mal hinhören sollte, da steht ausdrücklich etwas von Pflege und Erziehung. Das einzige, was Sie gegenwärtig hören, ist Betreuung. Niemand will sich fast mehr dazu bekennen, dass man Kinder noch erziehen müsse, was ich auch nicht als negativ empfinde, sondern entscheidend ist, es geht immer um Betreuung. Davon ist aber in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht die Rede.

Ausgangspunkt ist also der Familienbegriff, wiederum nach ständiger Rechtsprechung, Ich will Ihnen hier nicht irgendwelche Mindermeinungen wiedergeben, so dass Sie sagen, ach der Schulte, der vertritt da so ein ganz kleines Segment, was vielleicht sonst keiner glaubt. Nein, das ist die einfache ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, so wie Herr Borchert eben auch auf diese Gesichtspunkte hingewiesen hat im Hinblick auf sein Thema. Der weitere Gesichtspunkt ist ein weiter Familienbegriff. Der weite Familienbegriff bedeutet, dass wir als Ausgangspunkt das Leitbild der Verfassung haben, nämlich die auf Ehe gegründete Familie. Diese auf Ehe gegründete Familie ist nach wie vor das Leitbild unserer Verfassung. Familie ist aber, das ist in der Rechtsprechung der vergangenen Jahre deutlich geworden, nicht an die Ehe gebunden. Die andere Frage ist dann immer noch, ob man dann ganz salopp sagen kann: Familie ist einfach da, wo heute Kinder sind, also wo man mit Kindern lebt, mit all den Konsequenzen, wie wir uns ja vorstellen können. Das wäre noch ein weiterer Schritt. Aber vom Ansatz her muss man auch sagen: eine nicht notwendigerweise an die Ehe gebundene, aber von der Verfassung her so gedachte und auf Ehe gegründete Familie.

Artikel 6 will also einen sogenannten gemeinschaftlichen Lebensraum für Kinder gewährleisten. Das ist der Hintergrund. Das heißt, wir haben es mit einem Gemeinschaftsgrundrecht zu tun. Und dieses Gemeinschaftsgrundrecht kennt – und jetzt bin ich bei der ersten Funktion – als Abwehrrecht die Familie als eigenständigen, in sich geschlossenen Lebensraum, geschützt vor staatlicher Beeinträchtigung. Die Familie als eigenständiger, in sich abgeschlossener Lebensraum gegenüber staatlichen Eingriffen. Das

muss man sich in vielerlei Hinsicht immer wieder vergegenwärtigen, wenn man auch etwa über das Thema nachdenkt, das wir ja alle im Hinterkopf auch kennen: Betreuungsgeld, Erziehungsgeld, Ausbau von Kindertagesstätten, Thema Wahlfreiheit usw. Es geht eben gerade um den Schutz der Familie gegenüber dem Staat. Ich muss mir als Familie vom Staat nicht sagen lassen, wie ich meine Kinder erziehe, es sei denn, und dazu komme ich noch, ich überschreite bestimmte Grenzen, also dass ich auf Grund von Fehlverhalten nicht in der Lage bin, das zu tun.

Zweiter Punkt: der Artikel 6 als sogenannte Institutsgarantie. Das bedeutet, damit werden wesentliche Strukturen der Familie garantiert. Es geht um die Gewährleistung privatrechtlicher Vorschriften zur Regelung der Rechtsverhältnisse in der Familie. Stichworte, daran wird's ganz einfach: das gesamte Unterhaltsrecht, oder die elterliche Sorge. Das ist die Institutsgarantie, die auch aus Artikel 6 resultiert und diesen Bereich hier umfasst, dass es gewisse Strukturen gibt für die Familie.

Und schließlich dritte Funktion: Artikel 6 als wertentscheidende Grundsatznorm. Da geht es um zwei Dinge. Es geht einmal darum, dass man darin ein Verbot sieht, die Familie zu beeinträchtigen oder auch zu benachteiligen, und umgekehrt sieht man ein Gebot darin, Familien zu schützen und zu fördern. Das heißt, aus dieser wertentscheidenden Grundsatznorm resultiert eine Pflicht des Staates, sich schützend und fördernd vor die Familien zu stellen. Dieser Gedanke ist in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelt worden als sogenannte Schutzpflicht des Staates.

Vor dem Hintergrund dieser grundrechtlichen Funktionen von Artikel 6: Abwehrrecht, Institutsgarantie, wertentscheidende Grundsatznorm, müssen wir uns jetzt noch ansehen, was Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 im einzelnen hergibt. Es ist das sogenannte Elternrecht. Und dieses Elternrecht bedeutet insbesondere auch, und das ist ein wichtiger Aspekt dieses Elternrechts, die sogenannte Elternverantwortung. Die Elternverantwortung ist wiederum zweigespalten. Sie ist einmal zu verstehen im Sinne einer Einwirkung, eines Einwirkungsrechtes, das die Eltern gegenüber dem Kind besitzen, und sie ist andererseits zu verstehen in Form eines sogenannten Wahrnehmungsrechtes, das heißt in einer Befugnis der Eltern, Grundrechte der Kinder gegenüber dem Staat auch geltend zu machen. Das sind wiederum zwei Facetten des Elternrechts und der sogenannten Elternverantwortung. Das heißt, hier konkretisiert sich in dieser Vorschrift noch einmal das Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen, soweit es um Fragen der Kinderpflege und der Kindererziehung geht.

Aber es verbirgt sich nicht nur dieses Elternrecht dahinter mit dem Abwehrrecht, das ich gerade beschrieben habe, sondern auch, und das ist ein ganz wichtiger Aspekt auch für die Frage, ob wir jetzt eine Erweiterung im Hinblick auf Kinderrechte in die Verfassung benötigen, es verbirgt sich damit auch eine Grundpflicht der Eltern, und zwar eine Grundpflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung der Kinder. Das heißt, dieser Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 wird so schön benannt mit einem Fremdwort als fiduziarisches Grundrecht, oder übersetzt könnte man auch sagen, er ist ein dienendes Grundrecht. Er ist ein dienendes Grundrecht und zwar im Interesse der Kinder und des Kindeswohls.

Und diese Aspekte sind mir alle wichtig, das werden Sie am Ende merken, weil man nämlich dann durchaus zu dem Ergebnis kommen kann, das ich, um das mal vorwegzunehmen, auch teile, dass wir weitere Erweiterungen gar nicht benötigen, weil der Artikel 6 in seinen Aussagen und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insoweit absolut eindeutig ist und auch klar in seinen Aussagen genug hergibt für diese Frage der Kinderrechte.

Artikel 6 gibt auch etwas her zum Verhältnis von Elternrecht und Kindesgrundrechten. Das Kind ist ganz eindeutig Grundrechtsträger. Es ist sogar als ungeborenes Kind, wie wir wissen, schon Grundrechtsträger, also der sogenannte Nasciturus wird bereits geschützt, und nicht erst das geborene Kind. Aber das geborene Kind als solches auf jeden Fall in allen Facetten, ob im Hinblick auf die Meinungsfreiheit, die körperliche Unversehrtheit, im Hinblick auf alle Betätigungen. Etwas anderes ist nur die Frage, wann ich als Kind diese Grundrechte selbst ausüben kann, denken Sie etwa an die Religionsfreiheit. Da ist mit 14 Jahren ein Schnitt gezogen, der Kindern und Jugendlichen da dann schon, Möglichkeiten gibt, selbständig zu entscheiden. Und vorher werden diese Rechte von den Eltern ausgeübt und wahrgenommen.

Maßgeblich ist stets das sogenannte Kindeswohl, und insoweit haben wir einen sogenannten Interpretationsprimat der Eltern. Das kann man auch einfacher ausdrücken: ein Vorrang der Eltern bei der Interpretation dessen, was unter Kindeswohl zu verstehen ist. Das heißt, die Eltern können dies im einzelnen auslegen und interpretieren und sie sind auch dafür zuständig zu bestimmen, was entspricht dem Kindeswohl. Und die Verfassung zieht wiederum nur eine Grenze an der Stelle, wo das elterliche Handeln selbst bei weitester Anerkennung dieser Gestaltungsspielräume der Eltern nicht mehr als Pflege und Erziehung gedeutet werden kann. Das sind die Fälle, die ich vorhin schon kurz angesprochen habe, wenn man sagen muss, es wird Missbrauch betrieben von den Eltern. Sie sind vielleicht aufgrund körperlicher, psychischer, oder anderer Probleme nicht mehr in der Lage, diese Pflege und Erziehung auszuüben. Es kommt damit zu einer Gefährdung des Kindeswohls. Aber nur in diesen Grenzbereichen gibt es diese Möglichkeit, dann zu sagen, da muss eingeschritten werden.

Und dann steht aber wiederum in unserem Grundgesetz eine Vorschrift zur Verfügung, so dass wir auch hier nichts Neues schaffen müssen, nämlich das sogenannte Richteramt des Staates. Im Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes ist gerade in diesem Satz 2 diese Wächterfunktion enthalten, nämlich dass der Staat die Sorge übernimmt und dass er darüber wacht, dass dieses Kindeswohl auch entsprechend von den Eltern wahrgenommen und beachtet wird. Das bedeutet wiederum: das Kindeswohl ist hier sowohl Legitimation für das Wächteramt des Staates als auch der Richtpunkt für sein Handeln.

Nur ausgerichtet am Kindeswohl erwächst dem Staat eine solche Funktion als Wächter, aus keinem anderen Grund. Das ist mit der entscheidende Gesichtspunkt, das hat das Bundesverfassungsgericht ich vertrete hier immer noch nur den Boden der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts -, festgestellt. Es gibt keinen eigenständigen staatlichen Erziehungsauftrag. Ja, das muss man ganz klar festhalten. Es gibt kein staatsbestimmtes Erziehungsoptimum. Auch das hat das Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck gebracht. Sie könnten das in einer Legion von Entscheidungen nachlesen. Das heißt, der Staat hat gesagt, allein im Hinblick auf die einfachen gesetzlichen Vorschriften, die wir etwa im BGB haben oder im Sozialgesetzbuch, wo es um Fragen des Unterhalts, der Sorge, der elterlichen Sorge auch geht, das sind die einzigen Einwirkungsmöglichkeiten, die dort geschaffen worden sind als Ausdruck dieses Wächteramtes. Darüber hinausgehend hat der Staat insoweit mit der Erziehung und Pflege der Kinder nichts zu tun.

Wenn wir das mal als Ergebnis nehmen, dann meine ich, dass man sagen muss, das Kindeswohl ist als zentrales Schutzgut in Artikel 6 des Grundgesetzes verankert. Und aus diesem Artikel 6 des Grundgesetzes resultiert ein Verfassungsauftrag an alle Staatsfunktionen, das heißt an den Gesetzgeber, an die Verwaltung und an die Rechtsprechung, dieses Kindeswohl in seinen oder ihren Entscheidungen zu berücksichtigen und zu beachten. Das richtet sich natürlich in besonderer Weise an den Gesetzgeber, an den familienpolitischen

Gesetzgeber, der hier in besonderer Weise durch diesen Verfassungsauftrag herausgefordert und gefordert wird.

Vor diesem Hintergrund stellen wir uns jetzt die Frage: brauchen wir Kinderrechte in der Verfassung? Und da gibt es verschiedene „Spielarten“, die insbesondere in diesem öffentlichen Expertengespräch entwickelt worden sind. Die erste Variante ist: Wir bräuchten spezielle Grundrechte für die Kinder direkt in der Verfassung. Dazu muss ich sagen, das ist deswegen schon nicht erforderlich, weil die Grundrechtsberechtigung jedes Kindes unstreitig ist, absolut unstreitig. Unterschied ist nur die Frage: wer übt es aus? Dass ein vierjähriges Kind das nicht selbst kann, leuchtet uns allen ein. Aber die Grundrechtsberechtigung etwa auf Schutz von Leib, Leben und Gesundheit, besteht für jedes Kind.

Zweiter Gesichtspunkt dazu. Wenn wir das ändern würden und spezielle Grundrechte für Kinder einführen, dann müssten wir uns auch überlegen, warum wir eigentlich dann keine speziellen Grundrechte für Kranke, für Alte haben, , das wäre genauso naheliegend. Wir würden aber das System der Grundrechte, wie es bei uns im Grundgesetz verankert ist, m.E. ganz erheblich irritieren, wenn wir hier jetzt sagen würden: wir fügen jetzt mal spezielle Grundrechte für die Kinder ein. Deshalb meine ich, muss es insoweit bei dem sogenannten verfassungssystematischen Zusammenhang zwischen dem Kindeswohl und der Elternverantwortung bleiben. Dass Elternverantwortung eben immer Elternverantwortung ist im Angesicht des Kindeswohles und nichts anderes. Das ist nicht irgendwie so ein Selbstverwirklichungstrieb, sondern das ist Elternverantwortung mit Blick auf das Wohl des Kindes. Natürlich kann es dabei auch eine Kooperation zwischen dem Staat und der Familie geben, aber es bleibt nach wie vor bei der Primärverantwortung der Eltern. Das lässt sich aus dem Artikel 6 des Grundgesetzes so ableiten.

Die zweite Idee, die in dem Expertengespräch geäußert worden ist: Wir brauchen eine Staatszielbestimmung Kindeswohl. Dazu muss man zumindest zwei Dinge sagen: Erstens muss man sich dann darüber klar werden, was man überhaupt von Staatszielbestimmungen hält. Der Sinn und Zweck von Staatszielbestimmungen ist durchaus nicht unumstritten. Wir haben Staatszielbestimmungen in unserem Grundgesetz in Artikel 20a „Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ und, seit jüngerer Zeit, „Der Schutz der Tiere“.

Wir müssen aber sehen: Staatszielbestimmungen haben zunächst einmal keine unmittelbare normative und bindende Wirkung. Sie sind Auslegungsdirektiven, wie wir Juristen sagen, für die einzelnen Staatsfunktionen, für den Gesetzgeber, für die Verwaltung und für die Rechtsprechung, sie sind dabei zu berücksichtigen. Aber Sie können daraus keinen Anspruch begründen aus einer Staatszielbestimmung.

Und man kann auch sehr gut darüber nachdenken, ob es überhaupt sinnvoll ist, zu viele Staatszielbestimmungen in eine Verfassung hineinzutun. Denn das hängt wiederum damit zusammen, wie unser Verständnis von einer Verfassung eigentlich geprägt ist und wie wir es auch verstehen. Ob wir sagen, die Verfassung sollte eigentlich das enthalten, was auch wirklich durchsetzbar ist, oder sollte die Verfassung unter, ich sage jetzt mal unter pädagogischen Gesichtspunkten auch ein bisschen mehr enthalten und dazu beitragen, dass man auf bestimmte Dinge, die für unser Gemeinwesen natürlich auch wichtig sind, ganz besonders wichtig sind, wie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere, zusätzlich noch hinweist.

Aber das ist auch eine Frage, welches methodische Verständnis von Verfassung man eigentlich hat. Vor allen Dingen aber, und das ist auch ein wichtiger Gesichtspunkt, auf den

ich meine hinweisen zu sollen, muss man eins sehen: Wenn man jetzt noch eine Staatszielbestimmung Kindeswohl einführen würde, würde es auf jeden Fall bei einer erheblichen Sachferne zwischen den gegenwärtigen Staatszielbestimmungen und dieser neuen Staatszielbestimmung bleiben. Ich sag's mal salopp: bei aller Liebe für Tiere ist das ja nun wirklich nicht ohne weiteres vergleichbar mit dem Kindeswohl. Das heißt, da wäre dann ja auch eine gewisse Spannung angelegt. Man kann doch nicht ernsthaft hinter dem Artikel 20a Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Tiere und Kinder noch irgendwie dahinter setzen, ja? Das müsste anders verarbeitet werden, das erscheint mir also auch als Argument für eine Verfassung nicht so ohne weiteres möglich, einfach zu sagen: das packen wir noch dabei. Denn demnächst kommt der Sport und dann geht das alles darin unter.

Dritter Gesichtspunkt: Es sollte spezielle Rechte geben der Kinder gegenüber ihren Eltern mit Verfassungsrang. Das wäre also eine sehr weitreichende Überlegung, da muss man ganz klar sagen, die ist natürlich politisch eindeutig besetzt. Wir bringen in die Verfassung spezielle Rechte der Kinder, mit denen die sich gegen ihre Eltern wenden können, und das tun wir eben mit Verfassungsrang. Dahinter steckt ein Modell, das muss man ganz klar sagen.

Aber dieses Modell würde meines Erachtens zu einer Konterkarierung des verfassungsrechtlichen Grundrechtssystems, so wie wir es gegenwärtig haben, kommen. Und zwar ganz einfach wieder vor dem Hintergrund dessen, was ich Ihnen erläutert habe: Grundrechte sind zunächst und zuallererst Abwehrrechte, und zwar Abwehrrechte gegenüber dem Staat. Wenn wir jetzt spezielle Kindergrundrechte in die Verfassung hineinbringen würden, dann würde das dazu führen, dass wir zu einer unmittelbaren, wie wir Juristen es nennen, Drittwirkung der Grundrechte kämen, nämlich im Privatrechtsverhältnis zwischen Kindern und Eltern. So ist unser Grundrechtssystem als solches nicht aufgebaut.

Wir kennen nur ganz wenige Fälle einer unmittelbaren Drittwirkung. Allenfalls kennen wir die sogenannte mittelbare Drittwirkung, das heißt, die Grundrechte wirken im Privatrecht etwa über Klauseln wie Treu und Glauben, Sittenwidrigkeit - da kommen auch Grundrechte zum Tragen. Aber es würde mit der Struktur unseres Grundrechtssystems meines Erachtens überhaupt nicht einhergehen, wenn wir jetzt zu einer vollen Verrechtlichung der Beziehung zwischen Eltern und Kindern kämen. Das also als die dritte Idee, die es in diesem Zusammenhang gibt.

Und jetzt gibt es eine vierte Idee, und das ist dann aber auch die letzte, um das damit abzuschließen. Diese vierte Idee ist etwas moderater, die kann man durchaus, oder man könnte sie mitmachen. Ich würde persönlich aber trotzdem nicht dafür plädieren, das zu tun. Und zwar hat es Stimmen in der Literatur gegeben, dass man doch den Artikel 6 des Grundgesetzes ein wenig ergänzen könne und zwar mit einem Satz dergestalt, dass eben Pflege und Erziehung des Kindes und jetzt kommt es: dem Wohl des Kindes und der Entfaltung seiner Rechte dienen. Also so eine Art klarstellende Funktion eines Satzes.

Ich bin aus zwei Gründen dagegen. Erstens sehe ich die Gefahr, ohne dass ich jetzt dem familienpolitischen Gesetzgeber zu nahe treten will, aber ich sehe die Gefahr, dass das einen neuen Interpretationsspielraum eröffnet, in den interessierte Kreise, sage ich jetzt mal, eindringen werden, um eine solche Vorschrift wieder ausgehend von ihren Interessen zu interpretieren. Und ich sehe dazu vor allen Dingen keinen Grund. Und der zweite Gesichtspunkt, glaube ich, wenn es stimmt, dass sich das, was da jetzt eingefügt werden soll, ohnehin schon so mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Artikel 6 entnehmen lässt, dann wäre das allenfalls ein Fall von symbolischer Verfassungspolitik, ja,

wir würden symbolisch das noch mal in die Verfassung aufnehmen. Das ist aber m.E. nicht der Ort dafür, um Symbolik zu treiben.

Ich komme damit zu zwei letzten Punkten: zu einem Vorschlag und zu Perspektiven. Mein Vorschlag ist eindeutig: Ich würde vorschlagen, keinerlei Verfassungsänderung. Ich würde es bei der gegenwärtigen Bestimmung belassen. Ich bin der festen Überzeugung, dass der Schutz des Kindeswohls und der Kinder nicht qualitativ verändert wird, wenn wir die Verfassung verändern, sondern dass ein effektiver Schutz der Kinder vielmehr eine auf dieses Ziel ausgerichtete Familienpolitik verlangt. Das heißt etwa: eine familiengerechte Ausgestaltung des Steuerrechts, dazu brauche ich nichts mehr zu sagen, denn schöner als Herr Borchert kann man das nicht sagen. Etwa eine Ausgestaltung des Sozialversicherungsrechts, auch dazu muss ich nicht weiter etwas sagen, das hat Herr Borchert auch absolut zutreffend ausgeführt.

An einem Beispiel will ich es vielleicht verdeutlichen. Unsere älteste Tochter ist jetzt 18 Jahre alt. Und sie befand sich bis vor wenigen Wochen in einem freiwilligen sozialen Jahr in unserer alten Heimat in Münster in Westfalen am Uniklinikum. Sie hatte sich für einen Studienplatz beworben, und da sie im Hinblick auf Pharmazie, das wollte sie studieren nicht gleich diese Note erreicht hat, musste sie ein wenig warten. Und da hat sie sich dazu entschieden, dann mach ich erst mal etwas Praktisches. Und im Ergebnis hat sie sich selbst beim Deutschen Roten Kreuz um ein freiwilliges soziales Jahr gekümmert und da hat sie auch begonnen. Nun passierte folgendes: kurz vor Beginn des Semesters gab es die Nachrückverfahren. Und das Nachrückverfahren führte dazu, dass sie eines Tages zu ihrem Postkasten in Münster ging und einen Brief aufmachte und mich anrief und sagte: „Papa, also ich glaub, da solltest du dich erst mal hinsetzen. Ich hab nämlich einen Studienplatz.“ „Das ist doch prima“, sage ich. „Tja, aber“, sagt sie, „das fängt auch mit Mün an, nur ist es nicht Münster geworden, sondern München.“ Ich sag: „Stimmt, jetzt müsste ich doch einen Moment mich hinsetzen...“ Wir hatten natürlich schon, um es mal so zu sagen, IKEA-gerecht die Bude eingerichtet in Münster, das war also alles gewährleistet. „Ja, Mensch“, ich sag, „gut, dann musst du da Montag beginnen in München.“ Da sagt sie: „Ja, aber ich war noch nie in München...“ „Gut“, hab ich gesagt, „da fahr ich mit.“ Also sind wir mit einem Nachtzug nach München gefahren, und jetzt kommt die Pointe: Als wir uns dann in München eingefunden hatten und sie sich eingeschrieben hat, wurde gleich darauf hingewiesen: „Also Studienbeiträge fallen in Bayern an, und zwar in Höhe von gegenwärtig 300 Euro pro Semester und ab kommendem Semester 500 Euro.“ Da sagte sie: „Das ist ja beachtlich!“ „Ja“, sagten die, „aber, sind Sie denn allein als Kind?“ „Nein“, sagt sie, „ich hab noch drei Geschwister.“ „Dann greift Artikel 71 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 des bayerischen Hochschulgesetzes“, den ich das erste Mal kennen gelernt habe. Danach ist nämlich wer drei oder mehr Kinder hat von der Zahlung der Studienbeiträge befreit. Und da muss ich ganz klar sagen, ich hab mit meinem Kollegen Huber von der LMU in München gesprochen, und hab zu ihm gesagt: „Mein lieber Peter-Michael, das erscheint mir ne gute Politik zu sein.“ Er sagt: „Ich kann dir nur eins sagen, Martin: das wissen wir.“ Also das zu dem Thema, da finde ich einfach ist der Punkt: so sieht praktische Familienpolitik aus. Da brauchen wir keine Symbolik in der Verfassung.

Jetzt zu den Perspektiven. Zu den Perspektiven würde ich gerne noch mal auf meinen guten Freund und Kollegen Udo di Fabio Bezug nehmen, der ein sehr umstrittenes Buch geschrieben hat und mir auch manchmal davon berichtet hat, wie sehr ihm das Nöte bereitet hat in der Rezeption, um es mal vornehm auszudrücken. Dieses Buch heißt „Die Kultur der Freiheit“. Und darin schreibt er meines Erachtens völlig korrekt: „Das Grundgesetz stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“ Und jetzt kommt es: „Ganz maßgeblich um der Kinder willen.“ Ich glaube, mehr muss man da eigentlich an dieser

Stelle schon gar nicht mehr dazu sagen, denn ich glaube, das bringt den Gehalt von Artikel 6 zutreffend auf den Punkt.

Aber trotzdem möchte ich in den letzten 2 Minuten noch ein Beispiel bringen, und damit meinen kleinen Vortrag abschließen, um eine positive Botschaft, von der ich fest überzeugt bin, hier auch noch einmal an den Mann zu bringen und auch an die Frau natürlich. Ich halte mich etwa, na wenn's gut läuft dreimal, meistens zweimal im Jahr auf einer ostfriesischen Insel auf und ziehe mich dort ein bisschen hin zurück, um in Ruhe auch mal ein längeres Stück wissenschaftlich zu arbeiten, und habe dort Kontakt gefunden zur Katholischen Kirche und zum dortigen Pfarrer. Und wir haben festgestellt, wir haben beide zum selben Zeitpunkt 1978 in Münster studiert, wir sind beide Jahrgang 1959, und so haben wir uns kennen gelernt. Und seitdem wohne ich immer im Gästehaus der Kirche dort, was für einen vierfachen Familienvater auch dazu führt, dass man bei 25 Euro Übernachtungskosten sehr dankbar ist für diese Unterbringung. Es ist ein sehr klösterliches Zimmer, aber man konzentriert sich auf das, was man eigentlich auch dort machen sollte. Ja, und natürlich gehört ein Stück weit dann auch dazu, dass man abends die von ihm gestaltete Abendmesse besucht. Und wenn Sie dann zu Zeiten dort sind, zu denen ich mich gerne auch dort aufhalte, im Februar, weil wir dann Semesterferien haben und zu ging's auch mal im November, also zu Zeiten, zu denen es sehr, sehr ruhig ist, dann stellten wir eines abends fest, dass wir die Zweistelligkeit im Gottesdienst nicht erreicht hatten. Wir trafen uns aber nach dem Gottesdienst, wie wir das häufiger dann mal machen, zu einem Bier und saßen zusammen und ich sagte dann: „Na ja, heute waren's ja nicht so viele.“ Und er sagte dann in dieser ostfriesischen Art, also, die muss man kennen: „Das stimmt wohl.“ Na ja, ich sagte dann zu ihm: „Das wird ja vielleicht auch noch mal wieder anders.“ Daraufhin sagte er dann den schönen Satz: „Ja, da haben Sie recht. Ich glaube, die Botschaft ist einfach zu gut.“

Und ich möchte das jetzt übertragen auf unseren Fall, und zwar mit einem kurzen Statement, das mir jetzt gerade so vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse der letzten Woche eingefallen ist. Ich glaube, um es damit abzuschließen, die Holger (René) Obermanns und Maybrit Illners unserer Gesellschaft sind möglicherweise ein Ausdruck ihres Zeitgeistes. Ja? Aber die Botschaft von Ehe und Familie ist einfach zu gut. Schönen Dank!

Professor Dr. Martin Schulte ist Professor für öffentliches Recht an der Juristen-Fakultät der TU Dresden. Verheiratet, Vater von 4 Kindern. Schulte ist aktiv tätig in der Wissenschaft und Praxis des Stiftungswesens, insbesondere im Stiftungsrat der Bürgerstiftung Dresden.

Anhang:

Artikel 6 Grundgesetz [Ehe und Familie; nichteheliche Kinder]

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.